

IHK-Information

Versicherungsvermittlerrecht

Gebundene Versicherungsvertreter – Einfirmen- oder Ausschließlichkeitsvertreter (§ 34 d Abs. 4 GewO)

Mit der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht wurde für die Versicherungsbranche ein neues Berufsrecht eingeführt. Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist seit 22. Mai 2007 erlaubnispflichtig. Ziel ist der Verbraucherschutz und die Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Europa.

Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater benötigen grundsätzlich eine Erlaubnis, sind in das Vermittlerregister einzutragen und haben gegenüber den Versicherungsnehmern besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen.

1 Erlaubnis ja oder nein

Die Erlaubnis erteilt auf Antrag die örtlich zuständige IHK.

1.1 Für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Geordnete Vermögensverhältnisse
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis der notwendigen Sachkunde.

1.2 Gebundene Versicherungsvertreter benötigen keine Erlaubnis, wenn sie nur für ein Versicherungsunternehmen arbeiten bzw. für mehrere, deren Produkte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, wenn durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung für den Vertreter übernommen wird.

2 Registrierung

Gewerbetreibende sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen und im Weiteren alle wesentlichen Änderungen mitzuteilen. Beabsichtigt ein Versicherungsvermittler in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies **zuvor** der Registerbehörde mitzuteilen.

IHK-Information

Gebundene Versicherungsvertreter veranlassen die Registrierung durch das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die sie ausschließlich tätig sind.

3 Sie haben die Wahl

Gebundene Versicherungsvertreter können sich für eine der folgenden Möglichkeiten entscheiden:

- 3.1 Haftungsübernahme und Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter durch das Versicherungsunternehmen für das er ausschließlich tätig ist.
- 3.2 Vorbeugende Beantragung einer eigenen Erlaubnis bei der IHK und Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter durch das Versicherungsunternehmen für das er ausschließlich tätig ist. (Siehe „IHK-Information – Versicherungsmakler, Versicherungsberater und Mehrfachvertreter mit Erlaubnis“.)
- 3.3 Erlaubnis und Registrierung als ungebundener Versicherungsvermittler durch die IHK. (Siehe „IHK-Information – Versicherungsmakler, Versicherungsberater und Mehrfachvertreter mit Erlaubnis“.)

4 Gebundener oder ungebundener Versicherungsvertreter

Diese Frage muss jeder Vermittler selbst beantworten, denn der Vermittlertyp ist in der Erlaubnis und im Register anzugeben und auch dem Kunden mitzuteilen.

- 4.1 **Gebundener Versicherungsvertreter** ist, wer im Auftrag einer Versicherung Versicherungsverträge vermittelt (Einfirmen- oder Ausschließlichkeitsvertreter).
- 4.2 **Ungebundener Versicherungsvertreter** ist, wer im Auftrag mehrerer Versicherungen Versicherungsverträge vermittelt, ohne in seinen Agenturverträgen eine Ausschließlichkeit vereinbart zu haben.

5 Antragsverfahren

Anträge bei der IHK sind nur zu stellen für eine eigene Erlaubnis nach 3.2 oder 3.3.

- 5.1 Die Antragsformulare werden im Internet bereitgestellt, **www.gera.ihk.de, Dokumenten-Nr. 127473.**
- 5.2 Die vollständigen Antragsunterlagen senden Sie bitte per Post an die IHK. Eine persönliche Abgabe der Unterlagen ist nicht erforderlich. Sollten Sie dennoch einen persönlichen Kontakt wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit einem der Ansprechpartner.
- 5.3 Die Einzelheiten zu den Verfahren nach 3.2 und 3.3 sind in den dort genannten IHK-Informationen erläutert.

IHK-Information

6 Änderungen

- 6.1 Änderungen der im Vermittlerregister gespeicherten Angaben sind der IHK mitzuteilen (§ 34 d Abs. 7 GewO i. V. m. §§ 5 und 6 VersVermV). Ändern sich z. B. Name, Firma, Tätigkeitsart, Anschrift, Geschäftsführer, Haftpflichtversicherung, melden Sie das Gewerbe ab oder beenden Sie Ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler, informieren Sie bitte die IHK. Ein entsprechendes Formular haben wir im Internet bereitgestellt.
- 6.2 Gebundene Versicherungsvertreter teilen solche Änderungen ihrer Versicherung mit, für die sie tätig sind.

Denken Sie auch daran, dass zusätzlich eine Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldung beim zuständigen Gewerbeamt erforderlich ist.

7 Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung
- Gewerbeordnung (GewO) §§ 11 a, 34 d
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)

8 Weitere Informationen

Über alle Bestimmungen, Änderungen und Verfahrensweisen informieren wir kontinuierlich im Internet in unserem Informationsportal für Versicherungsvermittler unter www.gera.ihk.de, **Dokumenten-Nr. 127475**.

Dort sind auch die Gesetzes- und Verordnungstexte, IHK-Informationen, Vordrucke und Antragsformulare zu finden.

Das öffentliche Versicherungsvermittlerregister erreichen Sie unter www.vermittlerregister.org oder www.vermittlerregister.info.

Ihre Ansprechpartner:

	Christian Rusche	Tino Benkert
Tel.	+49 365 8553-301	+49 365 8553-305
Fax	+49 365 8553-77301	+49 365 8553-77305
E-Mail	rusche@gera.ihk.de	benkert@gera.ihk.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.